

# Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



---

32. Jahrgang

Brandenburg an der Havel, 09.03.2022

Nr. 08

## Inhalt

## Seite

### **Amtlicher Teil**

Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne)..... 2

Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel nach § 2 Abs. 3 Satz 1, 3, und 5 BbgGDG, § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ..... 12

---

#### **IMPRESSUM**

Herausgeber: Stadt Brandenburg an der Havel  
Oberbürgermeister  
Redaktion: FG Rechtsamt/  
Büro Stadtverordnetenversammlung

Kontakt: Klosterstraße 14  
14770 Brandenburg an der Havel  
Tel.: (0 33 81) 58 13 17  
Fax: (0 33 81) 58 13 14  
E-Mail: [BueroSVV@stadt-brandenburg.de](mailto:BueroSVV@stadt-brandenburg.de)  
Internet: [www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt](http://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt)

# Amtlicher Teil

## **Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne)**

Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel erlässt auf der Grundlage des § 16, § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 und § 30 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. § 1 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (IfSZV) vom 27.11.2007 (GVBl. II S. 488), in der jeweils geltenden Fassung, folgende Allgemeinverfügung:

### **1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung**

1.1 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für folgende Personen die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben:

1.1.1 Personen die nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) enge Kontaktpersonen sind haben sich selbstverantwortlich in Quarantäne zu begeben und zu testen, nachdem Ihnen der Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall bekannt wird (**enge Kontaktpersonen**).

1.1.2 Personen, die Erkrankungszeichen zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten und die sich einer molekularbiologischen Testung auf SARS-CoV-2 (PCR-Testung) unterzogen haben (**Verdachtspersonen**);

1.1.3 Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische Untersuchung auf SARS-CoV-2 (PCR-Test) oder ein Antigentest ein positives Ergebnis aufweist (**positiv getestete Personen**) und die weder enge Kontaktpersonen nach Ziffer 1.1.1 noch Verdachtspersonen nach Ziffer 1.1.2 sind.

1.2 Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Stadt Brandenburg an der Havel haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Stadt Brandenburg an der Havel hervortritt. In diesen Fällen sind die Personen verpflichtet, den für Sie örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt unverzüglich zu unterrichten. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis der örtlich zuständige Landkreis oder die örtlich zuständige kreisfreie Stadt etwas Anderes entscheidet.

1.3 Sofern die betroffenen Personen eine gesonderte Anordnung durch die Stadt erhalten haben, geht diese Anordnung den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

### **2. Anordnung der Absonderung**

**2.1 Die unter den Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen haben sich – ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne bzw. häusliche Isolierung zu begeben und der Stadt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.**

Dazu stehen folgende Kontaktmöglichkeiten zur Verfügung:

E-Mail: [gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de)

Telefon: (03381) 58-5301

Telefax: (03381) 58-5304

Die unter den Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Personen sind verpflichtet, die Personen, mit denen sie in den letzten drei Tagen persönlichen Kontakt hatten, von sich aus zu benachrichtigen.

**2.2 Enge Kontaktpersonen** müssen bis zum Ablauf des 10. Tages nach dem letzten Kontakt mit einem bestätigten COVID-19-Fall absondern, sofern keine anderweitige Anordnung der Stadt erfolgt. Der erste Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall. Ab diesem Tag wird gezählt, bis die Anzahl an Tagen der empfohlenen Quarantänedauer erreicht ist. Weiterhin wird auf Ziffer 2.5. der Allgemeinverfügung verwiesen.

**2.3 Verdachtspersonen** müssen sich unverzüglich nach der Anordnung der Stadt zur molekularbiologischen (PCR-)Testung oder, wenn eine solche Anordnung nicht erfolgt ist, unverzüglich nach Vornahme der molekularbiologischen (PCR-)Testung absondern. Der Absonderungsort darf zur Durchführung einer Testung verlassen werden.

**2.4 Positiv getestete Personen müssen sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses isolieren. Die Absonderungsdauer beträgt grundsätzlich 10 Tage.** Sofern die positiv getestete Person die Mitteilung über das positive Testergebnis nicht durch die Stadt erhalten hat, ist sie verpflichtet, sich unter Angabe ihrer Kontaktdaten bei der Stadt zu melden und über das Testergebnis, die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests unter E-Mail: [gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de) bzw. Telefon: (03381) 58-5301 zu informieren.

2.5. Für folgende enge Kontaktpersonen gelten Ausnahmen von der Quarantäneregelung: [www.rki.de/covid-19-absonderung](http://www.rki.de/covid-19-absonderung)

Ausgenommen von der Quarantäne sind:

1. Personen mit einer Auffrischimpfung (Boosterimpfung), insgesamt drei Impfungen erforderlich (auch bei jeglicher Kombination mit COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson))
2. Geimpfte Genesene (Geimpfte, die sich nach einer Impfung infiziert haben oder Genesene, die eine Impfung nach der Erkrankung erhalten haben)
3. Personen mit einer zweimaligen Impfung, ab dem 15. Tag nach der zweiten Impfung bis zum 90. Tag nach der Impfung, gilt auch für COVID-19 Vaccine Janssen (Johnson & Johnson)
4. Genesene ab dem 28. Tag bis zum 90. Tag ab dem Datum der Abnahme des positiven PCR-Tests

Alle Personen müssen asymptomatisch sein.

Alle Angaben beziehen sich auf in der Europäischen Union zugelassene Impfstoffe (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>).

Auf Verlangen des Gesundheitsamtes sind die entsprechenden Nachweise als elektronisches Dokument im PDF- oder JPG-Format per E-Mail: [gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de) unverzüglich einzureichen.

Die in dieser Ziffer unter Nummer 1.-4. genannten Personen sollen, ihren Gesundheitszustand beobachten und für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu einem positiv bestätigten Fall zusätzliche Schutzmaßnahmen in ihrem Alltag treffen. Besonders soll auf unnötige Kontakte verzichtet werden und größere Veranstaltungen gemieden werden. Bei unvermeidbaren Kontakten sollte stets eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen werden und die Hygienekonzepte und Schutzmaßnahmen von Betrieben, Einrichtungen und Arbeitsstätten konsequent eingehalten werden. Zudem wird eine regelmäßige Selbsttestung oder die Inanspruchnahme von Bürgertesten empfohlen.

Sofern Personen nach Nummer 1.-4. Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind, oder sich der Gesundheitszustand verschlechtert, endet die Ausnahme von der Quarantäne und die Betroffenen haben sich unverzüglich in Absonderung zu begeben und das Gesundheitsamt der Stadt Brandenburg an der Havel per E-Mail: [gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de) oder Telefon: (03381) 58-5301 zu kontaktieren. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt oder die Hausärztin zu kontaktieren, um einen SARS-CoV-2-PCR-Test durchführen zu lassen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass der Verdacht einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.

### 3. Durchführung der Absonderung

3.1 Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (**Absonderungsort**).

3.2 Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung die Wohnung nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zur Wohnung gehörenden Garten, auf einer Terrasse oder einem Balkon ist nur alleine oder mit Personen des gleichen Hausstandes mit Abstand von mindestens 1,50 m sofern sich diese Personen ebenfalls in Absonderung befinden, gestattet.

3.3 In der gesamten Zeit der Absonderung ist eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Hausstand der betroffenen Person lebenden Personen sicherzustellen. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern unter Wahrung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen (insbesondere gründliches Lüften) nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung bedeutet, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhält.

3.4 Am Absonderungsort darf kein Besuch empfangen werden.

3.5 Die von der Absonderung betroffenen Personen sowie ggf. auch die weiteren im Hausstand lebenden Personen haben die jeweils aktuellen Hinweise der Stadt unter <https://www.stadt-brandenburg.de/leben/gesundheit/coronavirus-sars-cov-2> sowie des RKI (abrufbar unter [www.rki.de](http://www.rki.de)) zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung der Infektionen zu beachten.

3.6 Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

#### **4. Besondere Bestimmungen zur Absonderung von engen Kontaktpersonen**

4.1 Während der Zeit der Absonderung hat die enge Kontaktperson ein Tagebuch zu führen, in dem - soweit möglich - zweimal täglich die Körpertemperatur und - soweit vorhanden - der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festzuhalten sind. Auf Verlangen der Stadt hat die Kontaktperson im Sinne der Ziffer 1.1.1 Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

4.2 Während der Absonderung hat die enge Kontaktperson Untersuchungen (z.B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte der Stadt an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten.

4.3 Sollte die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs in einem Unternehmen der kritischen Infrastruktur oder des Dienstbetriebs einer Behörde trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten, wie der Umsetzung von Personal aus anderen Bereichen, durch die Absonderung gefährdet sein, kann bei Kontaktpersonen im Sinne der Ziffer 1.1.1 im Einzelfall unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene zum Schutz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von der Anordnung der Absonderung abgewichen werden, solange sie keine Erkrankungszeichen aufweisen.

Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt, ggf. nach Rücksprache mit dem betriebsärztlichen Dienst und der Betriebs- oder Behördenleitung.

#### **5. Weitergehende Regelungen während der Absonderung**

5.1 Wenn enge Kontaktpersonen Krankheitszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2 Infektion vereinbar sind, oder wenn sich bei Verdachtspersonen der Gesundheitszustand verschlechtert, haben sie die Stadt unverzüglich per E-Mail: [gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de) bzw. Telefon: (03381) 58-5301 zu kontaktieren. In diesem Zusammenhang haben die betroffenen Personen die folgenden Angaben zu machen: Name, Vorname, Geburtsdatum, Telefonnummer und Quarantänezeitraum.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt oder die Hausärztin zu kontaktieren, um einen SARS-CoV-2-PCR-Test durchführen zu lassen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie Kontaktperson im Sinne der Ziffer 1.1.1 dieser Allgemeinverfügung zu einer Person ist, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert ist.

Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, hat die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung zu informieren.

Die Stadt ist durch den Einweisenden über die Einweisung in Kenntnis zu setzen.

#### **6. Beendigung der Maßnahmen/ Verkürzung der Absonderungsdauer**

6.1 Bei engen Kontaktpersonen endet die Absonderung, wenn der enge Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall mindestens 10 Tage zurückliegt und während der Absonderung keine für COVID-19 typischen Krankheitszeichen aufgetreten sind.

6.2 Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung 10 Tage nach Erstdnachweis des Erregers. Bei weiter anhaltender Symptomatik hat die betroffene Person Kontakt mit dem Hausarzt oder der Hausärztin, sofern ein solcher oder eine solche nichtvorhanden oder erreichbar ist, mit dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Tel. 116117) aufzunehmen. Vorab und beim Kontakt mit medizinischem Personal hat die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass sie positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet wurde.

Weiterhin hat die betroffene Person, die Stadt entsprechend per E-Mail: [gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de) bzw. Telefon: (03381) 58-5301 darüber zu unterrichten.

Bei positiv getesteten Personen, bei denen das positive Testergebnis auf einem Antigentest beruht, ist zur Bestätigung eine molekularbiologische (PCR-) Untersuchung vorzunehmen. Die vorübergehende Absonderung endet, falls der nach dem positiven Antigentest bei diesen Personen vorgenommene molekularbiologische (PCR-) Test ein negatives Ergebnis aufweist mit dem Vorliegen des negativen (PCR-) Testergebnisses.

6.3 Bei Verdachtspersonen, bei denen der durchgeführte molekularbiologische PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, endet die Absonderung mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses.

#### 6.4 Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer/Absonderung (Freitestung):

Alle Personen nach Ziffer 1.1, 1.2 (Positiv getestete Personen und enge Kontaktpersonen) die asymptomatisch sind, haben die Möglichkeit, die Absonderungsdauer von 10 Tagen unter den nachfolgend genannten Bedingungen zu verkürzen.

- Die Quarantäne enger Kontaktpersonen bzw. Absonderung von Infizierten endet mit Ablauf des 7. Tages mit PCR-Test bzw. Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bürgertestung) bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Ein Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bürgertestung) soll vorzugswürdig durchgeführt werden, um die Verfügbarkeit von PCR-Testkapazitäten zu schonen.

Positiv getestete Personen müssen zudem vor Probenentnahme seit 48 Stunden symptomfrei sein.

Der negative Testnachweis ist jeweils dem Gesundheitsamt per E-Mail an [gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de) zu übermitteln. Mit erfolgter Übermittlung des negativen Testergebnisses endet die Quarantäne bzw. Isolierung frühestens mit Ablauf des 7. Tages 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf, automatisch.

- Unterliegen enge Kontaktpersonen einer seriellen Teststrategie (Schülerinnen und Schüler und betreute Kinder in Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen) so endet die Quarantäne mit Ablauf des 5. Tages mit PCR-Test bzw. Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bürgertestung) bei Probenentnahme frühestens am 5. Tag. Ein Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (Bürgertestung) soll vorzugswürdig durchgeführt werden.  
Der negative Testnachweis ist dem Gesundheitsamt per E-Mail an [gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de](mailto:gesundheitsamt@stadt-brandenburg.de) zu übermitteln. Mit erfolgter Übermittlung des negativen Testergebnisses endet die Quarantäne frühestens mit Ablauf des 5. Tages 24:00 Uhr, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf, automatisch.

Personen, die von einer Verkürzung der Dauer der Absonderung in der Häuslichkeit nach Ziffer 6.4 Gebrauch machen, sollen ihren Gesundheitszustand beobachten und für die Dauer von 14 Tagen nach dem letzten Kontakt zu einem positiv bestätigten Fall zusätzliche Schutzmaßnahmen in ihrem Alltag treffen. Besonders sollte auf unnötige Kontakte verzichtet werden und größere Veranstaltungen sollten gemieden werden. Bei unvermeidbaren Kontakten sollte stets eine medizinische Maske oder FFP2-Maske getragen werden und insbesondere die Hygienekonzepte und Schutzmaßnahmen von Betrieben, Einrichtungen und Arbeitsstätten konsequent eingehalten werden. Zudem wird eine regelmäßige Selbsttestung oder die Inanspruchnahme von Bürgertesten empfohlen.

#### 6.5. Umgang mit Infektionsgeschehen/SARS-CoV-2 Ausbrüchen im Schul- und Kitabereich

Die Situation in Schulen und Kitas werden als „Settings“ mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe eingestuft. Bei Auftreten positiver Sars-CoV-2-Fälle gelten die entsprechenden Empfehlungen des RKI (selbstverantwortliche Absonderung auch von engen Kontaktpersonen).

Erreicht die Zahl der in einer Klasse oder Gruppe zeitgleich positiv bestätigten Fälle mehr als 50 % der Klassen- bzw. Gruppenstärke kann das Gesundheitsamt eine Quarantäne für die gesamte Klasse oder Gruppe anordnen.

In diesem Falle ist eine Freitestung erst nach sieben Tagen möglich.

Um auch die Informationskette an den Schulen und Kitas aufrechtzuerhalten, ist der Testnachweis im Falle einer Verkürzung der Quarantäne bzw. der Absonderungsdauer zudem auch umgehend der jeweiligen Einrichtung zu übermitteln.

Schülerinnen und Schüler, sowie Kinder in Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen die von einer Verkürzung der Absonderungsdauer nach Ziffer 6.4 auf 5 Tage Gebrauch machen wollen, verpflichten sich für die Dauer von 5 weiteren Tagen sich täglich auf das SARS-CoV-2-Virus zu testen oder testen zu lassen und das Ergebnis auf Anforderung dem Gesundheitsamt der Stadt Brandenburg an der Havel vorzulegen. Selbstteste sind in diesem Fall ausreichend. Als Nachweis ist auch eine von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten PoC-Antigen-Tests zur Eigenanwendung (Selbsttest) ausreichend.

#### 6.6 Umgang bei Exposition zu einem bestätigten Fall mit bekannter „variant of interest (VOI)“ oder „variant of concern (VOC)“-Infektion

Entsprechend der Empfehlung des RKI gilt in Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist, dass es sich um eine Exposition gegenüber einer VOI oder VOC (außer Alpha – B.1.1.7, Delta – B.1.617.2 oder Omikron – B.1.1.529 sowie Sublinien, siehe Übersicht zu den Virusvarianten unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html?jsessionid=7CC0D08C855FC2CDFE52DE41043A24A4.internet092?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html?jsessionid=7CC0D08C855FC2CDFE52DE41043A24A4.internet092?nn=13490888) abrufbar) handelt oder handeln könnte, eine Quarantäne von 14 Tagen sowie eine Testung mittels PCR (möglichst an Tag 1 der Ermittlung der engen Kontaktperson). Dieses

Vorgehen gilt ebenso für vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sowie für Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben. Weiterhin ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, sowie Rücksprache mit Ihrem Hausarzt zu halten.

Für diese Personen besteht keine Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer/ Isolierungsdauer nach Ziffer 6.4

Weiterhin finden die Ausnahmen zur Quarantäne nach Ziffer 2.5 dieser Allgemeinverfügung dann keine Anwendung.

#### 6.7. Sonstige Hinweise.

Diese Allgemeinverfügung ergeht in Anlehnung an die Bestimmungen des RKI zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen mit Stand vom 14.01.2022.

Das Gesundheitsamt kann im Einzelfall auch abweichende Regelungen bzw. Anordnungen treffen. Sofern das Gesundheitsamt abweichende Regelungen bzw. Anordnungen trifft, gehen diese der Allgemeinverfügung vor. Dies gilt insbesondere bei Personalengpässen in medizinischen Einrichtungen, Krankenhäusern sowie Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfe.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass es aufgrund steigender Corona-Infektionszahlen entsprechend den Empfehlungen des Gesundheitsministeriums (MSGIV) vom 15.11.2021, 17.01.2022 und vom 26.01.2022 zu einer Priorisierung bei Nachverfolgung von Kontaktpersonen kommt.

### 7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.03.2022 in Kraft und ist zeitlich befristet bis zum 31.03.2022. Die Allgemeinverfügung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Absonderung von Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) getesteten Personen (Allgemeinverfügung Quarantäne) vom 10.02.2022 (Amtsblatt vom 10.02.2022, Nr. 06) tritt mit dem 10.03.2022 außer Kraft.

#### Begründung:

Gemäß § 1 IfSZV i.V.m. der Anlage zu § 1 IfSZV ist die Stadt Brandenburg an der Havel als kreisfreie Stadt zuständig für die Wahrnehmung der Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in §§ 28- bis 31 IfSG genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG). Nach § 2 Ziffer 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ein vermehrungsfähiges Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Ziffer 1 IfSG. Nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. Die Anordnungen in Form einer Allgemeinverfügung sind aufgrund der besonderen Gefahr, die von SARS-CoV-2 aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, geboten. Nach den bisher vorliegenden Daten ist davon auszugehen, dass die Omikron-Variante im Vergleich zur Variante Delta ein stark erhöhtes Ausbreitungspotential aufweist.

Zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden. Um die Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus und der nun verstärkt auftretenden Virusvarianten wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden.

Mit den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sollen daher insbesondere Infektionsketten möglichst früh unterbrochen und eine weitere Ausbreitung einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus verlangsamt und verringert werden. Aufgrund der derzeit deutlich erhöhten Infektionszahlen im Land Brandenburg und auch in der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel ist das Gesundheitsamt nicht mehr in der Lage, alle betroffenen Personen kurzfristig zu informieren. Um die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Infektionsschutz zu gewährleisten und zu vereinfachen, wird diese Allgemeinverfügung erlassen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden. Die Anordnungen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen. Da derzeit noch nicht ausreichend viele Menschen der gesamten Bevölkerung geimpft sind und derzeit keine wirksame Therapie zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit der Bevölkerung und einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems unvermindert fort. Nach der Risikobewertung des RKI handelt es sich weltweit und in Deutschland nach wie vor um eine sehr dynamische und



ernst zu nehmende Situation. Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach wie vor insgesamt als hoch, für Risikogruppen als sehr hoch eingeschätzt.

Im Einzelnen werden die Festlegungen der Allgemeinverfügung wie folgt begründet:

#### **Zu Ziffer 1:**

Unter die Definition einer engen Kontaktperson fallen die Personen, die einen engen Kontakt zu COVID-19-Erkrankten im Sinne der jeweils aktuellen Maßgaben zur „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2“ des RKI

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)) gehabt haben. In der vorgenannten Empfehlung werden die entsprechenden Übertragungswege der Erkrankung berücksichtigt und mögliche Expositionsszenarien benannt.

Die Mitglieder eines Hausstandes / Haushaltes gehören schon allein aufgrund der täglichen räumlichen und körperlichen Nähe zu einem bestätigten COVID-19-Fall zu den engen Kontaktpersonen. Deswegen wird ihre Absonderung ohne Einzelfallprüfung angeordnet.

Unter Verdachtsperson werden Personen verstanden, die Erkrankungszeichen zeigen, die mit einer SARS-CoV-2-Infektion vereinbar sind und für die entweder von der Stadt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer solchen Testung unterzogen haben. Positiv getestete Personen sind alle Personen, die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Untersuchung auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2 bzw. ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 ein positives Ergebnis aufweist. Enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen werden aus der Definition positiv getesteter Personen ausgenommen, da enge Kontaktpersonen und Verdachtspersonen nach dieser Allgemeinverfügung bereits zeitlich vor der Kenntnis eines positiven Testergebnisses zur Absonderung verpflichtet sind und die Pflicht zur Absonderung für diese Personen mit Kenntnis des positiven Testergebnisses fort dauert. Die örtliche Zuständigkeit der Stadt folgt aus § 3 Abs. 1 Ziffer 3 VwVfG. Bei Gefahr im Verzug gilt eine Notzuständigkeit auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 VwVfG auch für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Brandenburg an der Havel haben oder zuletzt hatten. Unaufschiebbar Maßnahmen müssen danach durch jede Behörde getroffen werden, in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. In Anbetracht der genannten erheblichen Gefahren für die Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben zahlreicher Personen durch schwere und lebensbedrohende Krankheitsverläufe besteht Gefahr im Verzug bei allen betroffenen Personen, für die in der Stadt Brandenburg an der Havel der Anlass für die Absonderung hervortritt. Die sofortige Entscheidung ist zur Verhinderung der weiteren Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und damit im öffentlichen Interesse notwendig. Die Zuständigkeit endet dort, wo die eigentlich zuständige Behörde wieder handlungsfähig ist. Die eigentlich örtlich zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.

#### **Zu Ziffer 2:**

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Ziffer 1 IfSG, der sich in der Stadt Brandenburg an der Havel stark ausgebreitet hat. Da die Infektion mit SARS-CoV-2 über Tröpfchen, z. B. durch Husten und Niesen sowie über Aerosole erfolgt, kann es über diesen Weg zu einer Übertragung von Mensch zu Mensch kommen. Prinzipiell ist auch eine Übertragung durch Schmierinfektion/Infektion durch kontaminierte Oberflächen nicht auszuschließen. Beide Übertragungswege sind bei der Festlegung erforderlicher Maßnahmen daher zu berücksichtigen. Nach derzeitigem Wissen beträgt das infektiöse Zeitintervall 2 Tage vor Symptombeginn/ Feststellung der Erkrankung bis zu 10 Tagen nach Symptombeginn/ Feststellung der Erkrankung mit der bei weitem höchsten Infektiosität in der ersten Woche. Daher müssen alle Personen, die in den letzten 10 Tagen einen engen Kontakt im Sinne der Empfehlungen des RKI mit einem COVID-19-Fall hatten, gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG abgesondert werden. Eine geringere Risikoreduktion (in Bezug auf das Auftreten von Fällen nach Abschluss der Quarantäne) aufgrund einer kürzeren Quarantänedauer erscheint angesichts der aktuellen Rahmenbedingungen (insb. die ausreichende Verfügbarkeit von Impfstoffen und verstärkter Testung, sowie serielles Testen, z.B. in Schulen) vertretbar.

Da nicht nur bereits Erkrankte bzw. Personen mit charakteristischen Symptomen, sondern auch infizierte Personen, die noch keine Krankheitszeichen zeigen, das Virus übertragen können, ist eine Absonderung in jedem Fall erforderlich. Nur so können die Weitergabe von SARS-CoV-2 an Dritte wirksam verhindert und Infektionsketten unterbrochen werden. Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass die Betroffenen sich räumlich und zeitlich konsequent von Personen des eigenen Hausstandes, als auch weiteren Personen getrennt halten. Nur so kann ein Kontakt von Dritten mit potentiell infektiösen Sekreten und Körperflüssigkeiten ausgeschlossen werden.

Durch eine schnelle Identifizierung und Absonderung von engen Kontaktpersonen wird sichergestellt, dass möglichst keine unkontrollierte Weitergabe des Virus erfolgt.

Zur Eindämmung von Infektionen ist es zudem erforderlich, dass sich auch Verdachtspersonen mit Erkrankungssymptomen, für die aufgrund dieser medizinischen Indikation entweder von der Stadt eine molekularbiologische (PCR-)Testung angeordnet wurde oder die sich nach ärztlicher Beratung einer molekularbiologischen (PCR)Testung unterzogen haben, zunächst in Absonderung begeben. Die Stadt oder der

beratende Arzt oder die beratende Ärztin haben die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Quarantäne zu informieren.

Die Meldepflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t und § 7 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 44a IfSG, die auch in Fällen gilt, in denen die betreffende Person nicht bereit ist, sich freiwillig einer Testung zu unterziehen, bleibt unberührt.

Für Personen, die sich ohne Erkrankungssymptome einer lediglich aus epidemiologischer Indikation vorsorglich vorgenommenen Testung (etwa einer sogenannten „Reihentestung“) unterziehen, gilt die Pflicht zur Absonderung nach dieser Allgemeinverfügung nicht, solange kein positives Testergebnis vorliegt. Zur Eindämmung der Infektion ist es darüber hinaus unabdingbar, dass sich Personen, bei denen eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung oder ein Antigentest, der durch eine molekularbiologische (PCR-)Untersuchung zu bestätigen ist, das Vorhandensein des Coronavirus-SARS-CoV2 bestätigt hat, unverzüglich absondern, nachdem sie von dem positiven Testergebnis Kenntnis erlangt haben. Die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann auch durch asymptomatische Personen übertragen werden. Liegt ein positives Testergebnis vor, bestehen dringende Anhaltspunkte für eine Infektion. Hierbei kommt es nicht darauf an, wo und aus welchem Anlass die Testung vorgenommen wurde und ob die Testung durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test oder durch einen Antigentest erfolgte.

Zwar weisen **Antigentests** insgesamt eine geringere Verlässlichkeit auf als molekularbiologische (PCR-)Testungen, sie **zeigen aber auch und gerade bei Proben mit einer hohen Viruslast ein positives Ergebnis**. Es ist daher **erforderlich, dass sich Personen, bei denen ein Antigentest ein positives Ergebnis aufweist, schon im Zeitraum bis zum Vorliegen des Ergebnisses einer bestätigenden molekularbiologischen (PCR-) Testung absondern**. Ist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung negativ, so endet die Pflicht zur Isolation mit dem Vorliegen des Testergebnisses.

Absonderungspflichten, die daneben aus anderen Gründen bestehen, bleiben hiervon unberührt.

Weist die bestätigende molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so greifen die Anordnungen für positiv getestete Personen.

Die den Test abnehmende Person hat die durch einen Antigentest positiv getestete Person über die Verpflichtung zur Isolation und die erforderliche Bestätigung des Testergebnisses durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test zu informieren.

Die Stadt oder der Arzt oder die Ärztin, der oder die die Beratung vor der Testung vornimmt, informiert die Verdachtsperson über die Verpflichtung zur Absonderung. Verdachtspersonen sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 Buchstabe t IfSG der Stadt zu melden. Durch die Ausweitung von Testmöglichkeiten und die unterschiedlichen Anbieter von Testungen kann trotz der nach dem Infektionsschutzgesetz bestehenden Meldepflichten nicht ausgeschlossen werden, dass die positiv getestete Person von dem Ergebnis der Testung schneller erfährt als die Stadt auf dem Meldeweg nach dem Infektionsschutzgesetz. Zudem unterliegen Personen, die außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland Testungen vornehmen, nicht dem Meldeweg des Infektionsschutzgesetzes.

Es ist daher erforderlich, dass positiv getestete Personen, die nicht durch die Stadt von dem positiven Testergebnis erfahren, von sich aus die Stadt über das positive Testergebnis informieren. Die Stadt trifft dann die weiteren Anordnungen.

Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen ergehen nach pflichtgemäßem Ermessen und sind verhältnismäßig. Die Absonderung kann im häuslichen Bereich vollzogen werden. Die Anordnungen sind auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung stehen.

Andere mildere, gleich wirksame Schutzmaßnahmen sind weder ersichtlich noch angesichts der Gefahrenlage vertretbar. Mit der Anordnung der häuslichen Absonderung wird den Belangen der betroffenen Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Grundsätzlich ausgenommen von der der Quarantäne sind Personen, bei denen von einer Immunisierung gegen das Coronavirus auszugehen ist. Dies ist nach derzeitiger Einschätzung der Fall bei den in Ziffer 2.5 genannten Personen. Die dortigen Ausnahmen von der Quarantäneregelung wurden gemäß Beschluss der MPK vom 07.01.2022 und vom 24.01.2022: [www.rki.de/covid-19-absonderung](http://www.rki.de/covid-19-absonderung) festgelegt.

Auch von der Absonderung befreiten Personen ist zu empfehlen, verstärkt auf die Einhaltung von weiteren Schutzmaßnahmen (medizinische Maske bei Interaktionen mit anderen Personen, regelmäßige Testungen und auch eine Reduzierung der Kontakte) zu achten.



### **Zu Ziffer 3:**

Positiv getestete Betroffene müssen auch zu anderen im Hausstand der betroffenen Person lebenden Personen eine räumliche oder zeitliche Trennung sicherstellen, damit die Betroffenen, die enge Kontaktpersonen oder Verdachtspersonen sind, sich nicht mit SARS-CoV-2 infizieren.

Soweit Minderjährige von der Pflicht zur Absonderung betroffen ist, soll die Betreuung möglichst nur von einer sorgeberechtigten Person unter größtmöglicher Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen sichergestellt werden.

Die Stadt oder von der Stadt Beauftragte belehren die Betroffenen über die Hygiene- und Schutzmaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist die zeitlich befristete Anordnung einer Absonderung aus medizinischer und rechtlicher Sicht verhältnismäßig und gerechtfertigt. Um eine Weitergabe des Virus zu vermeiden, müssen die in ihrer Wirksamkeit anerkannten Hygieneregeln und Schutzmaßnahmen durch die engen Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen zuverlässig eingehalten werden. Dies trifft auch auf die mit der Kontaktperson, der Verdachtsperson oder der positiv getesteten Person in einem Hausstand lebenden Personen zu.

### **Zu Ziffer 4:**

Um zeitkritisch die weitere gesundheitliche Entwicklung bei den engen Kontaktpersonen, die ein höheres Krankheitsrisiko für COVID-19 haben, nachvollziehen zu können, sollten Kontaktperson und Stadt regelmäßigen Kontakt halten; die Betroffenen unterliegen gemäß § 29 Abs. 1 IfSG einer Beobachtung. Zur Bestätigung einer COVID-19-Erkrankung muss die Stadt eine entsprechende Diagnostik bzw. die Entnahme von Proben (z.B. Abstriche der Rachenwand) gemäß § 29 Abs. 2 IfSG veranlassen können. Das zu führende Tagebuch unterstützt die Kontaktpersonen, frühzeitig Krankheits-symptome zu erkennen und ermöglicht der Stadt gesundheitliche Risiken von anderen Personen, z.B. der Haushaltsangehörigen sowie den Verlauf der Absonderung bzw. Erkrankung einschätzen zu können.

Für Fälle, in denen die Absonderung von engen Kontaktpersonen den Dienst- oder Geschäftsbetrieb von Behörden oder Unternehmen der kritischen Infrastruktur gefährdet, ist die Möglichkeit einer Ausnahmeregelung im Einzelfall vorgesehen, die mit den notwendigen Auflagen zum Schutz anderer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von Infektionen verbunden werden soll.

Zu den Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne dieser Allgemeinverfügung zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

### **Zu Ziffer 5:**

Beim Auftreten von für COVID-19 einschlägigen Krankheitszeichen bei einer engen Kontaktperson muss die Stadt unverzüglich informiert werden, um die weiteren infektionsmedizinischen Maßnahmen ohne Verzug ergreifen zu können. Verdachtspersonen müssen die Stadt informieren, wenn sich ihr Gesundheitszustand verschlechtert. Sofern eine ärztliche Behandlung erforderlich wird, sind die betroffenen Personen verpflichtet, den behandelnden Arzt oder die behandelnde Ärztin bzw. das medizinische Personal vorab darauf hinzuweisen, dass sie enge Kontaktperson bzw. Verdachtsperson sind. Mit den weiteren Regelungen wird erreicht, dass eine notwendige medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport mit Kenntnis der Stadt möglich ist.

Gleichzeitig wird aber auch ein ausreichender Schutz Dritter vor einer Infektion sichergestellt. Außerdem ist es erforderlich, dass auch minderjährige Kontaktpersonen und Verdachtspersonen bzw. solche, die eine Betreuerin bzw. einen Betreuer haben, unter die Regelungen zur Absonderung fallen. Die in diesem Fall verantwortliche Person muss festgelegt werden.

### **Zu Ziffer 6:**

Die Absonderungsdauer von positiv auf SARS-CoV-2 getestete Personen beträgt 10 Tage.

Im Fall eines positiven Testergebnisses einer molekularbiologischen (PCR-)Testung endet die Absonderung 10 Tage nach Erstdiagnose des Erregers. Bei Personen, die durch einen Antigentest positiv getestet wurden, endet die Absonderung, wenn die zur Bestätigung des positiven Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-) Testung ein negatives Ergebnis aufweist mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Weist die zur Bestätigung eines positiven Antigentests vorgenommene molekularbiologische (PCR-)Testung ein positives Ergebnis auf, so gelten die Anordnungen für Personen, die durch einen molekularbiologischen (PCR-)Test positiv getestet wurden.

Die Absonderung von engen Kontaktpersonen kann grundsätzlich erst dann beendet werden, wenn der enge Kontakt einer Person mit einem COVID-19-Fall, der zur anschließenden Absonderung geführt hat, mindestens 10

Tage zurückliegt und während der ganzen Zeit der Absonderung keine für COVID-19 typischen Symptome aufgetreten sind.

Die Absonderung der Verdachtsperson endet mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis positiv, so muss die Absonderung fortgesetzt werden, entsprechend den Bestimmungen der Ziffer 6.2.

Im Falle der Ziffer 6.4 wird entsprechend der aktualisierten RKI-Empfehlung die Möglichkeit der Verkürzung der Quarantänedauer/Absonderungsdauer (Freitestung) für die engen Kontaktpersonen und seit 48 Stunden symptomfreie Infizierte aufgenommen.

Der negative Testnachweis ist dem Gesundheitsamt als zuständiger Behörde zu übermitteln, um nach Ablauf des 5. Tages bzw. des 7. Tages von der Quarantänepflicht bzw. nach Ablauf des 7. Tages von der Absonderungspflicht befreit zu sein. Erst nach Vorlage beim Gesundheitsamt endet die Absonderung. Dem Infektionsschutz kann nur so ausreichend Rechnung getragen werden.

Bestätigt eine bei einer engen Kontaktperson vorgenommene molekularbiologische Testung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, so muss die Absonderung fortgesetzt werden. Die Stadt trifft die erforderlichen Anordnungen.

Im Falle von Ziffer 6.4 wurde der Empfehlung des RKI zur Quarantäne- und Isolierungsdauern bei SARS-CoV-2-Expositionen und -Infektionen; entsprechend der Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz vom 7. Januar 2022 und vom 24.01.2022) Rechnung getragen.

([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html) )

Die dort bestimmten Personen erhalten demnach die Möglichkeit, die Absonderungsdauer von 10 Tagen durch eine PCR-Testung bzw. einen Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Bürgertestung) zu verkürzen. Der PCR-Test oder Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV darf frühestens am 7. Tag der Quarantäne/Absonderung durchgeführt werden und die betroffene Person muss entsprechend asymptomatisch sein. Unterliegen enge Kontaktpersonen einer seriellen Teststrategie (z.B. Schülerinnen und Schüler, und Kinder in Horteinrichtungen, Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen) so endet die Quarantäne mit Ablauf des 5. Tages mit PCR-Test oder Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Bürgertestung) bei Probenentnahme frühestens am 5. Tag. Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testnachweises beim Gesundheitsamt automatisch, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung bedarf.

Angesichts möglicher Engpässe bei den PCR-Testkapazitäten wird empfohlen, im Rahmen der Verkürzung der Absonderungsdauer diese durch Nachweis mittels zertifizierten Antigentest durch Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV (z.B. Bürgertestung) zu beenden.

Die Möglichkeit der sog. Freitestung wurde auch im Rahmen des § 24 Abs. 6 der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Februar 2022 umgesetzt und bei Auftreten eines Infektionsfalls an der Schule oder einer Kindertagesstätte oder einer Kindertagespflegestelle ermöglicht. Die Vorschrift wurde als Soll-Vorschrift formuliert, da die Entscheidung im Einzelfall dem zuständigen Gesundheitsamt obliegt.

Unter Berücksichtigung des verstärkten unberechenbaren Infektionsgeschehens in Schulen und Kitas ist es nur sachgerecht und mit Blick auf den Gesundheitsschutz und der Aufrechterhaltung des Schul- und Kitabesuches auch angemessen, diese Möglichkeit der Verkürzung der Absonderungsdauer nur nach Vorlage eines negativen PCR- Testergebnisses oder eines negativen Testnachweises mittels eines qualitativ hochwertigem Antigen-Schnelltest zu ermöglichen. Um auch die Informationskette an den Schulen und Kitas aufrechtzuerhalten, sollte der Testnachweis zudem auch umgehend der jeweiligen Einrichtung übermittelt werden. Daran anschließend findet eine intensiviertere Testung statt, um einen sicheren Präsenzunterricht bzw. Betreuung an den Schulen und Kitas zu ermöglichen.

Insbesondere beim Auftreten eines Infektionsfalls an der Schule oder im Kitabereich erfolgt eine Priorisierung in Bezug auf die Kontaktpersonennachverfolgung. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Sofern betroffenen Personen mitgeteilt wird, oder Ihnen bekannt ist, dass Sie enge Kontaktpersonen sind, so haben sie sich nach Maßgabe dieser Allgemeinverfügung entsprechend abzusondern.

Aufgrund des Auftretens neuer und besorgniserregender Virusvarianten kommt es zu einer Verschärfung der Quarantänepflicht. Diese beträgt grundsätzlich 14 Tage. Entsprechend der Empfehlung des RKI gilt in Einzelfällen, bei denen bereits bekannt ist, dass es sich um eine Exposition gegenüber einer VOI oder VOC (außer Alpha – B.1.1.7, Delta – B.1.617.2 oder Omikron – B.1.1.529 sowie Sublinien, siehe Übersicht zu den Virusvarianten unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=7CC0D08C855FC2CDFE52DE41043A24A4.internet092?nn=13490888](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=7CC0D08C855FC2CDFE52DE41043A24A4.internet092?nn=13490888) abrufbar) handelt oder handeln könnte, eine Quarantäne von 14 Tagen. Dieses Vorgehen gilt ebenso für vollständig geimpfte und genesene Kontaktpersonen sowie für Personen, die eine Auffrischimpfung erhalten haben.

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Absonderung nach Ziffer 2.5 dieser Allgemeinverfügung bzw. auch die Möglichkeit zur Verkürzung der Absonderungsdauer nach Ziffer 6.4 finden hierbei keine Anwendung, da auch das RKI dort weiterhin keine Ausnahme von der Absonderungspflicht vorsieht. [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html)

Aufgrund der steigenden Infektionszahlen in der Stadt Brandenburg erfolgt gemäß der Empfehlung des Gesundheitsministeriums vom 15.11.2021, 17.01.2022 und 26.01.2022 eine Priorisierung insbesondere in Bezug auf die Kontaktpersonennachverfolgung. Es werden vornehmlich Ermittlungen zu einem bestätigten COVID-19-Fall (sogenannter Indexfall) und eine Eingrenzung der Kontaktpersonennachverfolgung auf die engsten Kontaktpersonen im direkten häuslichen Umfeld erfolgen. Dies hat Vorrang vor einer vollumfänglichen Kontaktnachverfolgung im entferntesten Umfeld.

Das Gesundheitsamt entscheidet über die Schwerpunktsetzung bei der Ermittlung und Nachverfolgung von Kontaktpersonen. Aus diesem Grund stellen die Regelungen und Anordnungen diese Allgemeinverfügung ein geeignetes und erforderliches Mittel dar, um einer weiteren Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus und der Virusvarianten entgegenzuwirken.

Nach Bewertung der lokalen Lage kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen auch eine abweichende Regelung treffen. Das Infektionsgeschehen verändert sich stetig und auch das Auftreten besorgniserregender Virusvarianten macht es erforderlich, dass das Gesundheitsamt im Einzelfall, sofern erforderlich auch andere Regelungen als in der Allgemeinverfügung aufgeführt treffen kann, um der sich entwickelnden Infektionslage in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

Dies ist mit Blick auf einen möglichst optimalen Interessenausgleich und auch mit Blick auf die Angemessenheit und Erforderlichkeit von einzelnen Maßnahmen im Einzelfall geboten und verhältnismäßig.

#### **Zu Ziffer 7:**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten sowie die Befristung der Allgemeinverfügung. Die Befristung folgt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit. Bei entsprechender Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung vor Ablauf der Befristung aufgehoben. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfGBbg i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach Satz 4 dieser Vorschrift kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit einer kurzen Fristbestimmung wurde vorliegend Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel in Brandenburg an der Havel erhoben werden.

#### **Hinweise:**

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i.V.m. § 18 Abs. 8 IfSG). Nach § 73 Abs. 1 a Ziffer 6 IfSG stellt ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden kann.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 09.03.2022

*Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.*

-----

**Allgemeinverfügung  
der Stadt Brandenburg an der Havel  
nach § 2 Abs. 3 Satz 1, 3, und 5 BbgGDG, § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 1  
BbgKVerf zur Umsetzung des § 20a Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Auf Grund der Allgemeinen Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg gemäß §§ 121 Abs. 2 Satz 2 Nummer 2 BbgKVerf i.V.m. § 2 Absatz 3 Satz 5 und § 3 BbgGDG an die Landkreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel folgende Allgemeinverfügung gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1, 3 und 5 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG), § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) zur Umsetzung der Meldungen der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a IfSG an das Gesundheitsamt der Stadt Brandenburg an der Havel:

**1.** Die Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Absatz 1 Satz 1 IfSG sind verpflichtet, an das Gesundheitsamt der Stadt Brandenburg an der Havel

**a.)** eine Benachrichtigung über Personen nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG in digitaler Form über ein zu diesem Zweck direkt beim Gesundheitsamt eingerichtetes Internetportal - „Meldeportal § 20a IfSG“- zu übermitteln. Die Meldung kann nach Anmeldung im Meldeportal oder mittels einer im Meldeportal zum Download bereitgestellten, standardisierten Meldeliste erfolgen. Eine Meldung per E-Mail ist nicht möglich.

**b.)** eine Einschätzung zu den Auswirkungen eines möglichen Betretungs- oder Tätigkeitsverbotes gegenüber den nach a. genannten Personen auf die Versorgungsleistungen der Einrichtung oder des Unternehmens zu geben. Die Einschätzung hat in der nach Nummer 1a angegebenen Form zu erfolgen.

**2.** Die Meldungen nach Nummer 1 haben nach § 20a Absatz 2 Satz 2 IfSG unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich wird mit einer Frist von zwei Wochen bemessen. Die Frist endet am 30. März 2022.

**3.** Die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.

**4. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am 10.03.2021, dem Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Brandenburg an der Havel, in Kraft.

**Begründung:**

Die Landkreise und kreisfreien Städte sind für die Umsetzung des § 20a IfSG insbesondere nach den Regelungen des § 2 Abs. 3 Satz 1, 3, und 5 BbgGDG, § 3 BbgGDG i.V.m. § 131 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf zuständig.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist derzeit sowohl bundesweit als auch im Land Brandenburg diffus. Die Auswirkungen der vorherrschenden Omikron-Variante sind insbesondere im Bereich der Hospitalisierungen derzeit noch nicht in Gänze abschätzbar. Dabei leisten alle betroffenen Bereiche, insbesondere aber die Gesundheitsämter, einen erheblichen Beitrag bei der Bewältigung der Corona-Pandemie. Die enorme Arbeitsbelastung besteht weiterhin an.

Mit der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG ist eine im Land Brandenburg flächendeckend und abgestimmte Vorgehensweise zur Bewältigung der Corona-Pandemie entscheidend, damit eine einheitliche Umsetzung im Land gewährleistet ist.

Gleichzeitig ist die Aufrechterhaltung der Versorgung in allen Bereichen ein wichtiges Ziel, welches sowohl kurzfristig, mittelfristig aber auch langfristig sicherzustellen ist. Die aktuellen Personalengpässe sind nicht mehr durch Kompensierungen aus anderen Bereichen zu überbrücken, so dass das Ziel der Aufrechterhaltung der Versorgung nur zu erreichen ist, wenn das Meldeverfahren nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG mit der notwendigen Einschätzung zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Einrichtungen nach 1b dieser Allgemeinverfügung gekoppelt ist.

Neben der gesetzlichen Meldung von nicht immunisierten Mitarbeitenden der Einrichtungen und Unternehmen nach § 20a Abs. 2 Satz 2 IfSG ist es für die Einschätzung der Versorgungsgefährdung durch das Gesundheitsamt erforderlich, dass die Einrichtungen eine Selbsteinschätzung geben, wie sich ein mögliches Betretungs- oder Tätigkeitsverbot auf die Aufrechterhaltung des Betriebes der genannten Einrichtungen oder Unternehmen auswirken würde. Diese Einschätzung ist Grundlage für eine Prüfung der Versorgungsgefährdung.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 4 VwGO ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Für die Anordnung der sofortigen Vollziehung besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse, weil die sofortige Durchsetzung der Anordnung mit Rücksicht auf das erhöhte Infektionsrisiko, welchem die vulnerablen Personen durch die Personen ausgesetzt werden, die nicht vollständig immunisiert sind, geboten ist. Das Privatinteresse hat gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Schutz der vulnerablen Personen zurückzutreten. Darüber hinaus ist eine Beurteilung der Versorgungssicherheit nur dann möglich, wenn entsprechend der Verfügungen die Meldungen erfolgen. Ein Abwarten der Unanfechtbarkeit liefen mit den Verfügungen verfolgten Ziel des Schutzes der vulnerablen Personen einerseits und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit andererseits zuwider. Bei einem Abwarten der Unanfechtbarkeit bestünde das erhöhte Infektionsrisiko fort, sodass die vulnerablen Personen einer erhöhten Gefahr ausgesetzt blieben und eine abschließende Beurteilung der regionalen Versorgungssicherheit wäre von vornherein nicht möglich, da nicht alle notwendigen Meldungen vorlägen.

gez. Steffen Scheller  
Oberbürgermeister

Brandenburg an der Havel, den 09.03.2022

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel, Altstädtischer Markt 10, 14770 Brandenburg an der Havel, einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam, kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

*Hinweis: Die Urschrift dieser Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann bei der Stadt Brandenburg an der Havel im Büro der Stadtverordnetenversammlung in der Klosterstr. 14, Haus E, Zimmer 307, in 14770 Brandenburg an der Havel eingesehen werden.*